

Unfaire Hotelwerbung im Internet:

Wird im Internet für Hotelzimmer mit Preisen "von....bis" geworben, dann müssen wenigstens einige Zimmer auch der untersten Preiskategorie vorhanden sein. Dies stellte das Oberlandesgericht Schleswig klar.

Im vorliegenden Fall wurde gegen einen Hotelbetreiber geklagt, der sein Etablissement im Internet bewirbt, die Preise für Einzel-, Doppelzimmer oder für Haupt- und Nebensaison aber nicht einzeln aufschlüsselt. Lediglich die Preismarge "von...bis" wird in allgemeiner Form angegeben.

Jedoch: In der günstigsten Preiskategorie gibt es jeweils nur ein einziges Zimmer pro Zimmertyp. Dies, so die Richter, sei "irreführend und damit unlauter". Werde mit Ware in einer untersten Preiskategorie geworben, dann dürfe diese Kategorie nicht bloß in "unbedeutendem Umfang" vorhanden sein (OLG Schleswig, Az.: 6 U 73/06..